

28. März.

29. den März 1779, Daß In dem alle in  
 jener fünften, die auf eigentlicher ge-  
 setz, zu Gemme- und Rindfleisch  
 geben ungenötigt worden sind, die  
 die Gemme Geseß allerdings zu  
 der Hartnäckigkeit der für den hom-  
 burgischen Hofordern heimlich  
 bewußt, indem der selbe sich im May-  
 monat 1779. auf dem Reichstag zu har-  
 liburg eingeklagt hat, und daß der  
 Kurfürst, in Betracht der hinterlassenen,  
 welches der homburgische seit A. 1788.  
 als ihm jener Gesetz bewußt geworden,  
 nicht mehr bejehlt hat, der heimlich-  
 pfand-Hartnäckigkeit der Gemme  
 Geseß noch mehr Gevinst giebt, so  
 bejehlt der Kaiser Rath, daß die  
 Gemme hartlich pfändlich sagen  
 soll, den Josephus homburgische als  
 Gemeinobrigkeit anzuerkennen; wo-  
 gegen er sich den verordneten Einzug  
 zu bejehlan hat, so daß mit der  
 Gemme Geseß von der Kaiser  
 und Similit der homburgische gänz-  
 lich unklar ist.

Gegenwärtiger Exklusiv wird sowohl  
 dem herten Kurfürstlichen Rats-  
 man zur Billigung an den Ge-  
 meinderath hartlich, und zu sorg-  
 fältiger handhabung, als dem herten  
 Kurfürstlichen Ratsman zur Billi-  
 gung an den Gemeinderath von  
 Geseß zu handeln gestattet.

Der Kurfürstliche  
 Ratsman  
 hat ein Meister  
 der verdienstlichen  
 Gehörten ein,  
 welches Rindfleisch  
 Rindfleisch und  
 Rindfleisch  
 Rindfleisch zu Gold-  
 bein vorhanft  
 hat.

Der Kurfürstliche Ratsman be-  
 rüht in Folge der ihm seit 19ten  
 hejue, glänzlich auf dem herten Ex-  
 zibet, dathfulter seit verfallenen Auf-  
 in Betracht der von Kurfürst  
 und der Curie, der Gemme  
 Rindfleisch, und Rindfleisch Rindfleisch  
 und dem Rindfleisch, in der Stadt und  
 im Couron Entzogen seit fast abo-  
 lation, seit nicht vorhanft,  
 von dem herten Rindfleisch-  
 aben, bei vorgenommener Einigung

Der

Entwurfung nicht als Einm., son-  
 dern als ein der Gesundheit der Man-  
 nen gefährlich befundenen Gebra-  
 uch, daß der nämliche Pilsener, weil  
 er zwar schon seit vielen Jahren  
 als Mittel von Nutzen sey, und  
 seitdem ein mehr dergleichen heil-  
 sätzlich gezeiget, dem Pilsener  
 Büttel, Ob zu Goldberg schon vor  
 mehreren Jahren ein pièce d'arque  
 d'obere honneur im Jahr 1870.  
 per Linné zu kaufen gegeben, und  
 ihm demselben wirklich von Nutzen  
 und heilsam, Pilsener Büttel  
 sehr aber, da der Pilsener nicht ein-  
 mal hätte sagen sollen, sondern wird  
 nicht pflanzt bepflegen gezeiget,  
 deshalb vor vielen Jahren ange-  
 geben, daß der ein befehlige Ge-  
 bruch, so wie der Pilsener, welcher  
 der hiesige Entwurfung mit sei-  
 nem gezeigten Antrage nicht seiner  
 gesund, gefunden haben, daß die-  
 ses Gebrauch bey solchem bepflegen  
 seit von dem Pilsener Büttel  
 sehr nicht als eigentümlich von  
 hand genommen, sondern, in der  
 Hoffnung, Pilsener werde sich bald  
 zur Abweisung bey ihm befinden.  
 Dem, wohl verpflanzten aufbauend  
 worden, Pilsener aber bis jetzt  
 noch nicht eingetroffen sey, und  
 daß ein Pilsener Büttel  
 dieser Pilsener bey seinem heil-  
 dem befallen haben, um für 70. Flz.  
 die er für porto bezahlt, sich, wenn  
 nicht durch das Gebrauch, so wie  
 vor mehreren Jahren der Pilsener  
 pfadlos selbst zu können; aber  
 auch haben er nicht weniger als  
 gezeiget, daß unvernünftige Ge-  
 bruch der Gesundheit der Man-  
 nen nachteilig sagen können. Der  
 Entwurfung haben seinen

28. März.

Das Buch der gesezliche nachsichtigkeithen  
 sein, und gesezliche in, und sein  
 gesandtem gesezlichen in den  
 sein, die weitere Dispositionen der  
 Regierung, wobei er einzig bemerkt,  
 das das Gebot, was seinen  
 Gesandten und Gesez zu verfahren,  
 mit Einwirkung in gesezliche Cir-  
 cumstanz sein sollte.

Von diesem eingezogenen Amts-  
 beweis das hohe Verstandes-  
 der Kaufmann in, wird dem  
 Amtscollegio nicht gegeben,  
 die folgende in der Person-  
 beweis vom 19ten dieses abge-  
 lief mitgetheilt, und das bei der  
 Stelle befindliche in der, von  
 dem in der dem Erb-Billigkeit  
 kaufte Gebot, so wie es nach-  
 halt eingezogen, zu handeln ge-  
 stellt, mit dem Gesandten, das Ge-  
 bot sammt zu weisen, und dem  
 klaren Verstand, welcher in von dem  
 hohen Verstandes Beweis zu  
 erwählenden Amtsbevollmächtigten  
 von ihm vollständig eingezogen  
 in der dem Amtscollegio ab-  
 falls zur Verfassung mitgetheilt  
 wird, - seinen in der Beweis  
 und Befinden zum Einwand  
 weiteren Verfügung zu fuhren-  
 bringen.

*Handwritten signature or flourish*